

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 618/72

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

JOSZUA W [REDACTED] ,

M [REDACTED] L [REDACTED] , Israel, M [REDACTED] Straße [REDACTED] ,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] , [REDACTED] -

g e g e n

Freistaat B a y e r n ,

vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion München,  
München, Alexandrastr. 3,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am  
6. April 1976 durch die Richter Dr. Thumm, Zorn, Henkel,  
Fuchs und Portmann

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nicht-  
zulassung der Revision im Urteil des 18. Zi-  
vilsenats des Oberlandesgerichts München vom  
24. März 1972 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und  
auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten  
trägt der Kläger.

### G r ü n d e

Die Ansprüche auf Entschädigung für Schaden an Freiheit  
und an Leben wurden durch Bescheid vom 23. März 1957 und  
Vergleich vom 15. Juni 1961 erledigt. Den daneben nur noch ange-  
meldeten Anspruch auf Entschädigung für Schaden an Körper oder  
Gesundheit nahm der Bevollmächtigte des Klägers am 29. Septem-  
ber 1960 zurück.

Die erneute Anmeldung des Gesundheitsschadens am 16. No-  
vember 1961, also nach Abschluß des Entschädigungsverfahrens,  
war unzulässig (BGH RZW 1965, 277; 323; 1974, 183). Das gleiche  
gilt für die Nachmeldung des zurückgenommenen Anspruchs im  
November 1965 gemäß § 189 a Abs. 1 BEG (BGH RZW 1971, 559;  
1974, 213).

12

- 3 -

Die Ablehnung einer Angleichung nach Art. IV Nr. 2 mit Nr. 1 Abs. 1 a BEG-SchlussG weicht im Ergebnis nicht von der Entscheidung des Bundesgerichtshofs BzW 1972, 274 und seinem zur Veröffentlichung bestimmten Urteil vom 27. November 1975 - IX ZR 51/72 - ab, weil der Tetrichter aus dem Vortrag im Angleichungsverfahren nicht die Überzeugung gewinnen konnte, daß der Kläger den Gesundheitschadensanspruch aus medizinischen Gründen zurückgenommen hat.

Der im Mai 1928 geborene Kläger verlangt Entschädigung für Schaden an Körper oder Gesundheit ab 1. Januar 1945, also einem Zeitpunkt, in dem er nach seinem Alter im Erwerbsleben stehen konnte. Ein erneutes Antragsrecht nach den zu § 33 Abs. 2 BEG n.F., Art. III Nr. 3 BEG-SchlussG entwickelten Grundsätzen (BGH BzW 1972, 20; 1974, 183 Nr. 19) scheidet daher aus.

Dr. Thumm

Fuchs



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)

